# Anpassung des § 65 InsO an die aktuelle Situation

§ 65 InsO enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten eines Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Bundesminister der Justiz ist aktuell Herr Dr. Buschmann. Bundesministerin für Verbraucherschutz ist dagegen aktuell Frau Lemke. § 65 InsO sollte diesbezüglich aktualisiert werden.

Haben Sie ähnliche Punkte bemerkt? Dann schreiben Sie das gern an mail@Ins-A.de.

### **Impressum**

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam. Die Kosten einer Einzelausgabe betragen 35 € zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Das Jahresabonnement kostet 145 € zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer und beinhaltet den Zugriff auf das Archiv und die Datenbank auf www.Ins-A.de.

Das Abonnement ist jederzeit zum Ende eines Abonnementenjahres kündbar. Die Hefte des Jahres 2024 sind kostenfrei. Verantwortlich für den Inhalt ist Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282

## Entscheidungen kurz besprochen

a) Übt der Schuldner eine vom Insolvenzverwalter freigegebene selbständige Tätigkeit tatsächlich aus, hat er die Gläubiger auch dann so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, wenn er dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann, sofern er aus der selbständigen Tätigkeit einen Gewinn erzielt.

b) Bei der Festlegung der Höhe des sich nach dem fiktiven Nettoeinkommen zu bestimmenden Abführungsbetrags ist bei einem Schuldner, von dem wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann, dem Umstand **Rechnung zu tragen, dass der Schuldner überobligatorisch selbständig tätig ist**.

BGH, Urt. v. 12.10.2023 - IX ZR 162/22

Kurz besprochen: Der BGH hat sich in dieser Entscheidung mit einem Schuldner befasst, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verpflichtet war, eine Erwerbsobliegenheit zu beachten. Da der Schuldner gleichwohl erfolgreich selbständig tätig war, hatte er die Abführungspflicht gem. § 295a InsO zu beachten. Eine grundsätzliche Leistungspflicht auch eines solchen Schuldners hat der BGH bejaht und dabei auch hervorgehoben, dass der besonderen Situation des Schuldners und seiner überobligatorischen Leistung Rechnung zu tragen ist, es jedoch offengelassen, wie damit in der Praxis umzugehen wäre.

Auf Grundlage von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfolgende Überweisungen durch die Justizvollzugsanstalt von dem **Eigengeldkonto des Strafgefangenen** auf das Konto des Vollstreckungsgläubigers stellen regelmäßig keine Maßnahmen zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i.S.d. § 109 Abs. 1 StVollzG dar, sondern Handlungen der Justizvollzugsanstalt als Drittschuldnerin in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Wendet sich der Strafgefangene gegen die Rechtmäßigkeit der Pfändung selbst, kann er demnach nur nach den vollstreckungsrechtlichen Regeln der Zivilprozessordnung, also mit der Erinnerung nach § 766 ZPO oder mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO, dagegen vorgehen.

### InsA Insolvenzrecht aktiv

Gemäß Art. 52 BayStVollzG zu bildendes Eigengeld eines Strafgefangenen genießt Pfändungsschutz nur nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG; §§ 850 ff. ZPO sind nicht anwendbar. Darüber hinaus unterliegt es dem **Insolvenzbeschlag**, §§ 35, 36 InsO.

BayObLG, Beschl. v. 23.10.2023 – 204 StObWs 397/23

\_\_\_\_\_

**Kurz besprochen:** In dieser vollstreckungsrechtlichen Entscheidung geht das BayObLG nebenbei auf den Pfändungsschutz des Eigengelds eines Strafgefangenen während eines Insolvenzbeschlags ein.

\_\_\_\_\_

Der den Schuldner vertretende Rechtsanwalt unterliegt der Nutzungspflicht des § 130d ZPO; die Vorschrift gilt wegen § 4 InsO auch für das Insolvenzverfahren. Eine Einreichung in Papierform durch ihn wäre unzulässig. Nur der Schuldner selbst kann den Verbraucherinsolvenzantrag in Papierform einreichen.

AG Hamburg, Beschl. v. 16.10.2023 – 68g IK 491/23

\_\_\_\_\_

**Kurz besprochen:** Das Amtsgericht Hamburg hebt in zutreffender Weise hervor, dass die von Rechtsanwälten gegenüber den Zivilgerichten gem. § 130d ZPO zu beachtende Form auch nicht in Insolvenzverfahren mißachtet werden darf.

\_\_\_\_\_

Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Hieran fehlt es, wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Beteiligten liegenden Gründen beruht (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 1. März 2023 XII ZB 228/22 FamRZ 2023, 879 und vom 21. September 2022 XII ZB 264/22 FamRZ 2022, 1957).

BGH, Beschl. v. 17.1.2024 - XII ZB 88/23

**Kurz besprochen:** Hier ging es um eine Beschwerdebegründungsschrift. Kann ein Schriftsatz nicht per beA eingereicht werden, sind die Gründe hierfür gem. § 130d ZPO bei der Einreichung oder unverzüglich danach vorzutragen und glaubhaft zu machen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt die Glaubhaftmachung einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument eine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände voraus, deren Richtigkeit der Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichern muss. Glaubhaft zu machen ist die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, wobei eine (laienverständliche) Schilderung und Glaubhaftmachung der tatsächlichen Umstände genügt. Technische Gründe liegen aber nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen. Entsprechend stellen Verzögerungen bei der Einrichtung der technischen Infrastruktur keinen vorübergehenden technischen Grund dar.

Die betroffene Anwältin hatte vorgetragen, dass ihr Fehlbedienungszähler abgelaufen sei. Sie habe sich daher an die zuständige Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer gewandt. Wie der von ihr beauftragte Dienstleister ihr

per E-Mail bestätigt habe, zeige ihre beA-Karte an, dass der Fehlbedienungszähler abgelaufen sei. Um diesen zurückzusetzen, sei vergeblich versucht worden, das "Secure Framework" zu starten, weil dies gemeldet habe, dass es "ein Update will was aber auch nicht geht". Auch der nachfolgende Versuch der Deinstallation der bei der Anwältin installierten Version sei gescheitert, weil "Probleme am PC sind". Aus diesem Grund habe auch keine neue Version installiert werden können. Mit E-Mail habe die Zertifizierungsstelle dann mitgeteilt: "Wie telefonisch besprochen übersenden wir Ihnen die Anleitung. Sollten Sie Ihre PIN dreimal falsch eingegeben haben, wird die PIN-Eingabe gesperrt. Um die PIN-Eingabe wieder freizuschalten, wird die PUK aus dem PIN-Brief benötigt." Diesen Ausführungen habe sich eine Anleitung zur Zurücksetzung des Fehlbedienungszählers angeschlossen. Mit der Sachbearbeiterin bei der Bundesnotarkammer habe sie noch am selben Tag einen Termin mit einem IT-Fachmann der Zertifizierungsstelle für den Nachmittag vereinbart. In dem für sie eingestellten zweistündigen Slot habe sich aber niemand bei ihr gemeldet. Auf Anraten der Zertifizierungsstelle habe sie der Bundesnotarkammer einen Sperrauftrag mit der Begründung "falscher Zugangscode" erteilt und (kostenpflichtig) eine neue beA-Karte beantragt, deren Erstellung und Zusendung aber ein bis zwei Wochen in Anspruch nehmen könnten. Dies hat dem BGH nicht genügt.

# Save the date: Privatinsolvenztag am 18.10.2024



Der Deutsche Privatinsolvenztag findet in diesem Jahr am 18.10.2024 in Göttingen statt. Auch in diesem Jahr werden Insolvenzrechtler aus allen Bereichen aktuelle Themen der Praxis diskutieren und versuchen, Problemlagen im Interesse aller Beteiligten aufzulösen. Dazu wurde das Podium der Veranstaltung mit Vertretern aus allen Bereichen des Insolvenzrechts besetzt:

Prof. Dr. Martin Ahrens Rechtsanwältin Friederike Engelmann-Matz

Philipp Ganzmüller RiAG Prof. Dr. Ulrich Heyer Rpfl. Kathrin Klaus RiAG Dr. Peter Laroche RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape RiBGH Christian Röhl Rechtsanwältin Nina Tschirpke Marc Wichlajew

Bei dieser Tagung bei dieser Tagung handelt es sich nicht um eine Sammlung von Vorträgen, sondern um ein Podium, bei dem die unterschiedlichen Aspekte umfangreich auf dem Podium und insbesondere mit den Teilnehmern der Tagung diskutiert werden.

Die anzusprechenden Themen werden noch vor der Veranstaltung entsprechend aktueller Entwicklungen bestimmt werden. Fachanwälte für Insolvenz- und Sanierungsrecht können auf besonderen Wunsch eine Fortbildungsbescheinigung über 5 Stunden erhalten.

Anmeldung über www.Privatinsolvenztag.de